

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B., 18.04.1921

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B.41.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 18. April 1921.

Niederschrift.



Anwesens: Als Vorsitzender Fräulein von Gierke,

als Beisitzer Herr Terno, Herr Klear, Herr Linnemann,
Fräulein Kottmann.

Betrifft: den Bildstreifen

"Hoch der goldene Leichtsin"

Ursprungsfirma Phönix-Film

Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	237 m
II. "	288 m
III. "	475 m
IV. "	300 m
<u>V. "</u>	<u>393 m</u>

zusammen 1693 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens,

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen führt im Lichte harmloser Lustigkeit in zynischer Weise die gemeinste Liederlichkeit in all ihren Ausschreitungen vor; dabei wird durchweg die sinnliche Reizung widerlich betont.

Die Kammer hat erwogen, ob durch Entfernung einzelner Szenen eine Änderung möglich sei. Sie stellte aber fest, dass es sich nicht um einzelne anstößige Stellen handelt, sondern um die durch das ganze gehende Tendenz, die sittlich bedenklich wirkt.

Die Kammer versagt die Zulassung, weil der Bildstreifen geeignet ist, entsittlichend zu wirken.

V. Kammer
gez. A. v. Gierke.

Frau Mellini legte gegen das Urteil Beschwerde ein,
gez. A. v. Gierke,

Berlin, den 19.4.21,



Film-Oberprüfstelle,

Berlin, den 18. Mai 1921.

B.41.21,

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Hoch der goldene Leichtsinn". Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Hoch der goldene Leichtsinn" waren erschienen: Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender,

Generaldirektor Davidsohn (Filmindustrie)

Professor Wenck (Kunst und Literatur)

Dr. von Erdberg }
Prof. Heinrich } Volkswohlfahrt, als Beisitzer,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

Auf die Beschwerde der Hansa-Film-Verleih-Gesellschaft vom 18. April 1921 gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin, betreffend den Bildstreifen "Hoch der goldene Leichtsin", vom gleichen Tage, wird die Entscheidung wie folgt abgeändert: Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen, wenn die folgenden beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden:

Die Bildfolgen am Schluss des II. Aktes in der die Hauptträgerin der Handlung sich zu Bett begibt, die beiden Betrunknen sich auf den vor dem Bett stehenden Divan niederlegen und die Hauptträgerin der Handlung zweimal den nackten Fuss über den Bettrand streckt. (Lediglich die wiederholte Darstellung des nackten Fusses wird verboten. Im V. Akt sind bei Titel 7 die Worte "Und ich hoffe, dass sie bald Früchte tragen werden," zu entfernen. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.



Entscheidungsgründe.

Aus dem Inhalt des Bildstreifens ist folgendes hervorzuheben:

In einer Kleinstadt hält der Verein zur "Konservierung weiblicher Tugend" seine Generalversammlung ab und beschliesst, seine Präsidentin, ein kaum dem Backfischalter entwachsenes junges Mädchen in die Grossstadt zu schicken, um dort die "Quelle allen Übels eingehend zu studieren", Gleichzeitig übersendet der Kulturverein das Stadtoberhaupt ebenfalls in die Grossstadt, um an einem Städtetagekongress teilzunehmen; In der Grossstadt angekommen, geraten beide in die leichtsinnige Gesellschaft der Lebwelt und verrichten im Sektrausch eine Reihe törichtester Streiche.

Der Bildstreifen beabsichtigt eine possenhafte Wirkung und erreicht diese Wirkung auch ohne die Grenzen der Wohlanständigkeit zu überschreiten, denn die Gewagtheit und Derbheit gewisser Einzelheiten, die Darstellung etwa, dass die Hauptträgerin der Handlung, das junge Mädchen, im Sektrausch, die Wohnung eines Herrn aufsucht und dort nächtigt, bald den einen Liebhaber, bald den anderen küsst, hinterlässt eben aus dieser possenhaften Handlung heraus eine entsittlichende Wirkung nicht. Es bleibt für den Beschauer deutlich erkennbar, dass keiner der verschiedenen Liebhaber des jungen Mädchens dessen jungfräuliche Ehre ~~zuzunähe~~ nahe treten will, und dass das junge Mädchen auch keineswegs beabsichtigt, ihre weibliche Tugend ernstlich in Gefahr zu stellen. Die Kammer glaubte daneben, nur eine Bildfolge und einen Titel beanstanden zu müssen, die den Leichtsinns des jungen Mädchens in allzu grober Form darstellt und damit die Möglichkeit einer entsittlichenden Wirkung bietet. Die eine Scene nämlich, in der das im Bett liegende Mädchen über den Bettrand ihre nackten Füsse heraussteckt, die von zwei vor dem Bettrand sitzenden Herren gekitzelt werden, Ferner einen Teil des 7. Titels aus dem V. Akt die Worte nämlich "und ich hoffe, dass sie bald Früchte tragen werden". Diese Worte nämlich lassen im Zusammenhang die Andeutung erkennen, dass das junge Mädchen beabsichtigt, den Leichtsinns ihres Lebenswandels in unmoralischer



unmoralischer Form später fortzusetzen,

Nach Entfernung dieser beiden beanstandeten Teile glaubt danach die Kammer dem Bildstreifen die Zulassung nicht versagen zu dürfen,

gez. Bulcke

Leiter der Film-Oberprüfstelle,